

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F304

Indirekte Blitzschäden - Gemeinden

inkl. Alarmierungs-, Außenanlagen und Bürogeräte

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen,
- c) den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;
- d) digitalen Alarmierungsanlagen der Feuerwehr (inkl. Sirenen- und Funkanlagen)
- e) Außenanlagen das sind elektrische Anlagen (z.B. Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen, Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen usw.) die sich außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden
- f) Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, PCs, CAD- und CAM-Geräte; elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- g) Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, Telefonapparate, Telex-, Teletext- und Telefaxgeräte;
- h) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte.

Der Selbstbehalt zu Pkt. f) - h) beträgt EUR 75,00 je Schadenfall.

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgewerten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.